



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z20.457/0001-I 7/2017Museumstraße 7  
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141  
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:  
Alexandra PinterBMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)  
Begutachtungsverfahren

**Zu BMI-LR 1310/0003-III/1/c/2016**

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 3 (Änderung des Asylgesetzes 2005):

Nach geltender Rechtslage ist ein Verfahren zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten jedenfalls einzuleiten, wenn ein Fremder gemäß § 2 Abs. 3 AsylG (BGBl. I Nr. 24/2016) straffällig geworden ist, wobei dies eine rechtskräftige Verurteilung voraussetzt.

Der Entwurf sieht dagegen vor, dass ein Verfahren zur Asylaberkennung nicht erst bei rechtskräftiger Verurteilung, sondern allgemein in den Fällen des § 27 Abs. 3 Z 1 bis 4 AsylG einzuleiten ist, sofern die Möglichkeiten der Aberkennung nach § 7 Abs. 1 AsylG wahrscheinlich sind (§ 7 Abs. 2 idF des Entwurfs). Durch den nunmehrigen Verweis auf die Fälle des § 27 Abs. 3 Z 1 bis 4 AsylG werden neben der rechtskräftigen Verurteilung damit weitere Fälle erfasst (Begehung eines Verbrechens auf frischer Tat, Verhängung der U-Haft, Einbringung der Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes). Nach den Erläuterungen sei es nach dem bewährten Vorbild des § 27 Abs. 3 AsylG sachgerecht, „im Falle der Straffälligkeit eines

*Fremden bereits vor rechtskräftiger Verurteilung ein Aberkennungsverfahren“ einzuleiten.*

Hierzu ist anzumerken, dass die Erläuterungen zu § 7 Abs. 2 AsylG des Entwurfs im Widerspruch zum geltenden Gesetz stehen, weil nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 3 AsylG die **Straffälligkeit eine rechtskräftige Verurteilung voraussetzt**. Dieser Widerspruch wird auch nicht dadurch beseitigt, dass § 7 Abs. 2 AsylG nicht mehr auf § 2 Abs. 3 AsylG verweist, weil die Erläuterungen nach wie vor „*im Falle der Straffälligkeit eines Fremden*“ sprechen.

Zudem soll nach § 7 Abs. 2 zweiter Satz des Entwurfs das Verfahren schnellstmöglich, längstens jedoch binnen einem Monat nach Einlangen der nach § 30 Abs. 5 BFA-VG erfolgten Verständigung des Bundesamtes, entschieden werden, was zunächst den Eindruck erweckt, dass das laufende Strafverfahren und verfassungsrechtlich garantierte Grundsätze wie die Unschuldsvermutung (wie beispielsweise nach Verhängung der Untersuchungshaft, somit also noch während eines Ermittlungsverfahrens und daher oftmals noch deutlich vor dem Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung) nicht beachtet werden müssen. Erst die Erläuterungen geben Aufschluss darüber, dass der **Fristenlauf mit der Verständigung des Bundesamtes** durch die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht **über die rechtskräftige Entscheidung** im Strafverfahren gemäß § 30 Abs. 5 BFA-VG **zu laufen beginnt**. Eine Präzisierung im Gesetzestext wäre daher jedenfalls erforderlich.

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt schließlich, dass der Entwurf des § 30 Abs. 5 BFA-VG neben einer Informationsübermittlung durch das BFA an Staatsanwaltschaft und Gericht künftig eine der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung dienende Verlagerung der Verständigungspflichten vorsehen soll.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

Wien, 19. Jänner 2017

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt